

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 293

**Rechtsfragen des Persönlichkeitschutzes  
bei der Anwendung  
psychodiagnostischer Verfahren  
in der Schule**

Von

**Ursula Fehnemann**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**URSULA FEHNEMANN**

**Rechtsfragen des Persönlichkeitsschutzes bei der Anwendung  
psychodiagnostischer Verfahren in der Schule**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 293**

**Rechtsfragen des Persönlichkeitsschutzes  
bei der Anwendung psychodiagnostischer  
Verfahren in der Schule**

**Von**

**Dr. Ursula Fehnemann**



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Fehnmann, Ursula**

Rechtsfragen des Persönlichkeitsschutzes bei der  
Anwendung psychodiagnostischer Verfahren in der  
Schule. — 1. Aufl. — Berlin: Duncker und Humblot,  
1976.

(Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 293)

ISBN 3-428-03637-9

Alle Rechte vorbehalten

© 1976 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1976 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 03637 9

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist auf Anregung von Herrn Prof. Dr. iur. Hans Heckel in Angriff genommen worden. Die Verfasserin — Wissenschaftliche Mitarbeiterin in der bis 1975 unter der Leitung von Professor Heckel stehenden Abteilung Recht und Verwaltung des Bildungswesens im Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main — hatte die Möglichkeit, die Arbeit dort selbständig und in eigener Verantwortung durchzuführen.

Die Arbeit stand als Dissertation unter der Betreuung von Herrn Prof. Dr. iur. Rudolf Bernhardt, früher Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Universität Frankfurt am Main, jetzt Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, in dessen Doktoranden-Seminar die Verfasserin Gelegenheit zur Diskussion des Entstehenden hatte. 1975 wurde die Arbeit von dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität als Dissertation angenommen.

Der Dank der Verfasserin gilt allen, die diese Arbeit ermöglicht und gefördert haben — Herrn Ministerialrat a. D. Prof. Dr. Johannes Broermann für die Aufnahme in seine Reihe „Schriften zum Öffentlichen Recht“.

U. F.



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Abgrenzung des Themas</b> .....	<b>15</b>
<b>1.1 Pädagogische Diagnostik in der Schule</b> .....	<b>15</b>
1.1.1 Begriff .....	15
1.1.2 Beschränkung auf unmittelbar erhebliche Diagnostik .....	15
1.1.3 Beschränkung auf psychodiagnostische Verfahren .....	15
<b>1.2 Psychodiagnostische Verfahren</b> .....	<b>16</b>
1.2.1 Eigenart und Einteilung .....	16
1.2.2 Auswahl und Anwendung .....	17
<b>1.3 Abriß der rechtlichen Betrachtung</b> .....	<b>18</b>
1.3.1 Gegenstand .....	18
1.3.2 Verlauf .....	19
<b>2 Die Diagnose als Handlungs- und Entscheidungsgrundlage in der Schule</b> .....	<b>21</b>
<b>2.1 Der diagnostizierende Personenkreis</b> .....	<b>21</b>
2.1.1 Lehrer .....	21
2.1.2 Lehrer mit Zusatzausbildung .....	22
2.1.3 Sonderschullehrer .....	25
2.1.4 Psychologen .....	26
2.1.5 Sonstige Fachkräfte .....	27
<b>2.2 Organisation</b> .....	<b>27</b>
<b>2.3 Die Anwendung psychodiagnostischer Verfahren nach den Vorschriften der Länder</b> .....	<b>28</b>
2.3.1 Überblick .....	28
2.3.2 Vorbereitung von Schullaufbahnentscheidungen .....	29
2.3.2.1 Feststellung der Schulreife — Zurückstellung .....	29
2.3.2.2 Überweisung in die Sonderschule — Bildungsunfähigkeit .....	31
2.3.2.3 Versetzung .....	34
2.3.2.4 Übergang auf weiterführende Schulen .....	35
2.3.2.5 Äußere Differenzierung in anderen Fällen .....	39

2.3.3	Hilfe für pädagogisches Handeln .....	41
2.3.3.1	Innere Differenzierung .....	41
2.3.3.2	Förderung des Lernprozesses .....	42
2.3.3.3	Einzelfallhilfe bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen .....	42
2.3.4	Bei Verstößen gegen die Schulordnung .....	44
2.3.5	Initiativen, Einwilligung und Verpflichtung .....	45
2.3.5.1	Initiativen .....	45
2.3.5.2	Einwilligung .....	46
2.3.5.3	Verpflichtung .....	47
3	Rechtsprechung und Literatur zur rechtlichen Beurteilung der medizinisch-psychologischen Diagnose als Entscheidungsgrundlage in Verkehrssachen .....	49
3.1	Medizinisch-psychologische Diagnosen .....	49
3.2	Überblick .....	49
3.3	Die Rechtsprechung .....	50
3.3.1	Persönlichkeitsschutz durch Art. 1 Abs. 1 GG .....	50
3.3.2	Persönlichkeitsschutz durch Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG .....	51
3.4	Die Literatur .....	55
3.4.1	Persönlichkeitsschutz durch Art. 1 Abs. 1 GG .....	55
3.4.2	Persönlichkeitsschutz durch Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG .....	58
3.4.3	Persönlichkeitsschutz durch Art. 2 Abs. 1 GG .....	61
4	Der grundrechtlich geschützte persönliche Eigenraum .....	62
4.1	Die Schutzwirkung des Art. 1 Abs. 1 GG .....	62
4.2	Die Schutzwirkung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG .....	63
4.3	Die Schutzwirkung des Art. 2 Abs. 1 GG .....	65
4.3.1	Die Persönlichkeitskerntheorie .....	65
4.3.2	Allgemeine Handlungsfreiheit .....	66
4.3.3	Punktuelle Handlungsfreiheit .....	71
4.3.4	Der Grundrechtscharakter des Art. 2 Abs. 1 GG .....	74
4.4	Herausarbeitung der eigenen Position .....	75
4.4.1	Zur Persönlichkeitskerntheorie .....	75
4.4.2	Zur allgemeinen Handlungsfreiheit .....	77
4.4.3	Zur punktuellen Handlungsfreiheit — Ergebnis .....	80

5 Das Grundrecht auf Achtung der geistig-seelischen Integrität und sein Wesensgehalt .....	82
5.1 Inhaltliche Bestimmung des Grundrechts .....	82
5.2 Beeinträchtigungen durch psychodiagnostische Verfahren .....	83
5.2.1 Leistungstests .....	84
5.2.2 Fähigkeitstests .....	85
5.2.3 Verfahren zur Erforschung der Persönlichkeit .....	87
5.3 Das Verbot der Beeinträchtigung des Wesensgehalts .....	92
5.3.1 Die Wesensgehaltstheorien .....	93
5.3.2 Die Einordnung der Theorie des Bundesverfassungsgerichts ..	96
5.3.3 Stellungnahme zu den Theorien .....	98
6 Die Bedeutung des Art. 7 Abs. 1 GG für die Begrenzung von Grundrechten im Schulverhältnis .....	101
6.1 Art. 7 Abs. 1 GG als Begrenzungsgrundlage mit Verfassungsrang ..	101
6.1.1 Der Begriff der Schulaufsicht im Zusammenhang mit der Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis .....	102
6.1.2 Die Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis im Wandel ....	103
6.1.3 Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts und seine Übertragbarkeit auf das Schulverhältnis .....	105
6.2 Die Bedeutung des Art. 7 Abs. 1 GG für Umfang und Reichweite von Grundrechtsbegrenzungen .....	110
6.2.1 Der unmittelbare Bedeutungsgehalt .....	110
6.2.2 Der Einfluß anderer Normen des Grundgesetzes .....	112
7 Der landesrechtliche Schulauftrag und die Begrenzung des Rechts auf Achtung der geistig-seelischen Integrität .....	117
7.1 Der Auftrag der Schule als Generalklausel .....	117
7.1.1 Schulauftrag und Schullaufbahntscheidungen .....	119
7.1.1.1 Die Entscheidung der Schule — Grundsätzliches .....	119
7.1.1.2 Die Entscheidung der Schule und das Elternrecht ....	125
7.1.2 Schulauftrag und pädagogisches Handeln .....	130
7.1.2.1 Förderung des Lernprozesses — innere Differenzierung	130
7.1.2.2 Schulauftrag und Einzelfallhilfe bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen .....	131
7.1.3 Schulauftrag und Schulordnung .....	132
7.2 Betrachtung der Ländervorschriften unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Erfordernisse .....	132
7.2.1 Die Wahrung der formellen Voraussetzungen .....	132
7.2.1.1 Ergänzendes zu den formellen Voraussetzungen.....	132
7.2.1.2 Prüfung der Vorschriften unter formellen Gesichtspunkten .....	134

- 7.2.2 Die Wahrung der materiellen Voraussetzungen ..... 138
  - 7.2.2.1 Bei der Vorbereitung von Schullaufbahnentscheidungen 139
  - 7.2.2.2 Bei den Hilfen für pädagogisches Handeln ..... 145
  - 7.2.2.3 Bei Verstößen gegen die Schulordnung ..... 147
- 7.2.3 Folgerungen für die Praxis ..... 147
  
- 8 Die einverständliche Anwendung psychodiagnostischer Verfahren in der Schule ..... 150
  - 8.1 Der Rechtscharakter der Einwilligung ..... 150
  - 8.2 Die Einwilligung gegenüber Staatsorganen ..... 151
  - 8.3 Analoge Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit? 152
    - 8.3.1 Die zivilrechtlichen Auswirkungen mangelnder oder fehlerhafter Einwilligung ..... 152
    - 8.3.2 Die Einwilligung in ärztliche Heileingriffe ..... 154
    - 8.3.3 Folgerungen für die Einwilligung in psychodiagnostische Untersuchungen ..... 156
    - 8.3.4 Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung..... 158
  - 8.4 Überlegungen für die Neuregelung ..... 159
    - 8.4.1 Allgemeines ..... 159
    - 8.4.2 Die Einwilligung des minderjährigen Schülers in Untersuchungen mit Fähigkeitstests ..... 161
    - 8.4.3 Die Einwilligung des minderjährigen Schülers in Untersuchungen mit Verfahren zur Erforschung der Persönlichkeit ..... 163
  
- 9 Zusammenfassung ..... 166
  
- Literaturverzeichnis ..... 169
  - 1. Zum juristischen Aspekt ..... 169
  - 2. Zum psychologischen und pädagogischen Aspekt ..... 180

## Verzeichnis der Abkürzungen

a. A.	= am Anfang
ABl	= Amtsblatt (Amtsblatt des Hessischen Kultusministers. Amtsblatt des Kultusministeriums von Rheinland- Pfalz. Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus = KMBI)
AcP	= Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	= am Ende
AÖR	= Archiv des öffentlichen Rechts
ASchO	= Allgemeine Schulordnung
Ausf. Vorschr.	= Ausführungsvorschriften
BAG AP	= Bundesarbeitsgericht, Arbeitsgerichtliche Praxis
Bay	= Bayern
BayVGH	= Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Bek.	= Bekanntmachung
Ber.	= Berichtigung
BGHStE	= Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesgerichts- hofes in Strafsachen
BGHZE	= Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesgerichts- hofes in Zivilsachen
BK	= Bonner Kommentar
Bln	= Berlin
BR-Dr	= Bundesrats-Drucksache
Br	= Bremen
BrSBl	= Bremer Schulblatt. Verwaltungsblatt des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst
BT-Dr	= Bundestagsdrucksache — Drucksache des Deutschen Bundestages
BuE	= Bildung und Erziehung
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfas- sungsgerichts
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	= Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwal- tungsgerichts
BW	= Baden-Württemberg
DAR	= Deutsches Autorecht
DBI III	= Dienstblatt des Senats von Berlin Teil III Wissenschaft und Kunst — Schulwesen
Dienstanw.	= Dienstanweisung
DienstO	= Dienstordnung
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung
DVB1	= Deutsches Verwaltungsblatt
E.	= Entschließung
E	= in Verbindung mit einem Gesetz: Entwurf

- ESVGH = Entscheidungssammlung des Hess. Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg mit Entscheidungen der Staatsgerichte beider Länder
- EUG = Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bayern)
- EvStl = Evangelisches Staatslexikon
- FamRZ = Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
- GABI = Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ab Okt. 1970, vorher: ABIKMNW)
- GBI = Gesetzblatt
- GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- GMBI = Gemeinsames Ministerialblatt Saarland, hrsg. vom Minister des Innern
- GR = Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte. IV 1 = Bd. und Halbband
- GSchulw = Gesetz über das Schulwesen
- GVBl = Gesetz- und Verordnungsblatt
- Hbg = Hamburg
- Hess = Hessen
- Hess StAnz = Staatsanzeiger für das Land Hessen
- Hess StGH = Staatsgerichtshof des Landes Hessen
- Hess VGH = Verwaltungsgerichtshof des Landes Hessen
- HdbchPsych = Handbuch der Psychologie in 12 Bänden
- HRR = Höchstgerichtliche Rechtsprechung
- JR = Juristische Rundschau
- JuS = Juristische Schulung
- JZ = Juristenzeitung
- KG = Kammergericht
- KMBI = Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
- KMK = Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
- KMK-Beschluß-Sammlung = Sammlung der Beschlüsse der KMK 2. Aufl. Neuwied und Berlin: Luchterhand 1972 ff.
- KuU = Kultus und Unterricht. Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg
- LexPäd = Lexikon der Pädagogik
- LT-Dr = Landtags-Drucksache
- LU = Lernzielorientierter Unterricht
- MBlSchul = Mitteilungsblatt des Amtes für Schule (Hamburg)
- MDR = Monatsschrift des Deutschen Rechts
- MuN = Mitteilungen und Nachrichten des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung Frankfurt
- NBI = Nachrichtenblatt des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein
- NJW = Neue Juristische Wochenschrift

NRW	= Nordrhein-Westfalen
NSlg	= Neue Sammlung
NPädLex	= Neues Pädagogisches Lexikon
OLG	= Oberlandesgericht
OVG	= Oberverwaltungsgericht
PädArbbl	= Pädagogische Arbeitsblätter
PädLexZwBde	= Pädagogisches Lexikon in zwei Bänden
PsychRdsch	= Psychologische Rundschau
RdErl.	= Runderlaß
RdJB	= Recht der Jugend und des Bildungswesens
RdNr.	= Randnummer
Rdschr.	= Rundschreiben
RGRK	= Kommentar von Reichsgerichtsräten
RGStE	= Amtliche Sammlung von Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RhPf	= Rheinland-Pfalz
RWS	= Recht und Wirtschaft der Schule
Sa	= Saarland
SchlH	= Schleswig-Holstein
SchPs	= Schule und Psychologie
SchulG	= Schulgesetz
SchulpflG	= Schulpflicht-Gesetz
SchulVG	= Schulverwaltungsgesetz
SchVOG	= Gesetz zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (Baden-Württemberg)
SPE	= Ergänzbare Sammlung schul- und prüfungsrechtlicher Entscheidungen, hrsg. von Paul Seipp und Holger Knudsen unter Mitarbeit von ... Neuwied: Luchterhand
StAZ	= Das Standesamt. Zeitschrift für das Standesamtswesen
SVBl	= Schulverwaltungsblatt (Niedersachsen)
Vf	= Verfassung
VG	= Verwaltungsgericht
VGH	= Verwaltungsgerichtshof
VOBl	= Verordnungsblatt
VoSchG	= Volksschulgesetz (Bayern)
VRspr	= Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland, Sammlung oberstrichterlicher Entscheidungen aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht, hrsg. von G. Ziegler
VV	= Verwaltungsvorschriften
VVDStRL	= Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer
WV	= Weimarer Verfassung (Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919)
ZBlJugR	= Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZfPäd	= Zeitschrift für Pädagogik
ZfPol	= Zeitschrift für Politik
ZStW	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft



# 1 Abgrenzung des Themas

## 1.1 Pädagogische Diagnostik in der Schule

### 1.1.1 Begriff

Pädagogische Diagnostik wird in dieser Arbeit als Inbegriff aller Methoden verstanden, mit denen Diagnosen über geistig-seelische Merkmale gestellt werden, die Folgerungen für den Bereich der Bildung zulassen<sup>1</sup>. Pädagogische Diagnostik in der Schule umfaßt den Ausschnitt, der sich auf die schulische Bildung bezieht.

### 1.1.2 Beschränkung auf unmittelbar erhebliche Diagnostik

Je nach dem Zweck wird die Erhebung der Diagnose auf intra- oder interindividuelle Vergleiche, auf Analysen oder Prognosen angelegt<sup>2</sup>. Die Diagnose kann wegen ihrer unmittelbaren Bedeutung für Bildungsprozesse (im weitesten Sinn) gestellt werden. Sie kann aber auch mittelbar von Bedeutung sein: wenn sie erhoben wird, um der Forschung zu dienen, deren Ergebnisse dann z. B. in Form neuer Theorien des Lehrens und Lernens oder in Form eines verbesserten Instrumentariums der pädagogischen Diagnostik in die Schule zurückwirken. Hierzu gehören auch wissenschaftlich begleitete Schulversuche.

Der Fragenkreis, der die mittelbare Bedeutung pädagogischer Diagnostik betrifft, wird hier ausgeklammert, weil mit ihm eine Reihe rechtlicher Sonderfragen verbunden sind<sup>3</sup>, deren Lösung den hier gesetzten Rahmen überschreiten würde.

### 1.1.3 Beschränkung auf psychodiagnostische Verfahren

Im weiteren Sinn stellt auch die auf üblicher Aufgabenstellung beruhende Ziffernbenotung von Schülerleistungen eine Diagnose dar. Diese Art der Diagnostizierung<sup>4</sup> wird hier jedoch höchstens ergänzend

---

<sup>1</sup> So auch sinngemäß: *Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung, Bildungsgesamtplan Bd. I, S. 75.*

<sup>2</sup> Zu diesen Zielrichtungen pädagogischer Diagnostik in der Schule: *Ingenkamp, Einführung in den Themenkreis, S. 16 - 20. Neuerdings ders.: Pädagogische Diagnostik, S. 179 ff.*

<sup>3</sup> Vgl. dazu *Quilisch / Schober.*

<sup>4</sup> Zu ihrer Problematik gibt es ein in Jahrzehnten stark angewachsenes und immer noch wachsendes Schrifttum. Hingewiesen sei nur auf *A. Flitner,*

einbezogen, während eigentlicher Gegenstand der Behandlung die Anwendung psychodiagnostischer Verfahren bei der Gewinnung einer Diagnose ist.

## 1.2 Psychodiagnostische Verfahren

### 1.2.1 Eigenart und Einteilung

Die psychodiagnostischen Verfahren werden als Verfahren definiert, die als „Daten“ festgehaltene Äußerungen (Reaktionen verschiedenster Art) des Probanden provozieren, um Rückschlüsse auf Merkmale zu ermöglichen, deren Kenntnis für die Diagnose gewünscht wird<sup>5</sup>.

Unter den psychodiagnostischen Verfahren werden einander oft die psychometrischen und die projektiven gegenübergestellt. Der formale Unterschied zwischen ihnen besteht darin, daß die psychometrischen Verfahren eine „Messung“ von diagnostisch erheblichen Merkmalen eines Probanden anstreben. Der Ausprägungsgrad eines Merkmals wird an Hand einer Skala ermittelt, die an einer bestimmten Vergleichsgruppe gewonnen wurde. Hingegen wird bei projektiven Tests für die Entstehung und Deutung der Äußerungen des Probanden der tiefenpsychologische Mechanismus der Projektion in Anspruch genommen<sup>6</sup>. Das Ziel projektiver Tests ist eine differenzierte Beschreibung des Funktionsgefüges der Persönlichkeit<sup>7</sup>. Diese Unterschiede brauchen hier jedoch nicht vertieft zu werden<sup>8</sup>, weil für die juristische Bearbeitung die neben weiteren anderen Einteilungsmöglichkeiten bestehende nach dem Gegenstand der Diagnose-Erhebung zweckmäßiger ist.

Unter diesem Gesichtspunkt kann es sich um Rückschlüsse auf den Stand von Kenntnissen und Fertigkeiten, auf das Vorhandensein von Fähigkeiten als Bedingung von Leistungen und um die Gewinnung eines mehr oder minder ausgedehnten Persönlichkeitsbildes mit Hilfe von Rückschlüssen handeln. Diese Einteilung mag insofern unbefriedigend sein, als die Fähigkeiten eines Menschen unzweifelhaft Teil seiner Persönlichkeit sind<sup>9</sup>. Diese Einteilung hat sich jedoch auch für Psycho-

---

Zensuren, S. 72 ff. und die in dem Sammelband von *Ingenkamp* (Hrsg.), *Die Fragwürdigkeit der Zensurenggebung*, enthaltenen Beiträge, jeweils mit ausführlichen Hinweisen auf weitere pädagogische und psychologische Literatur. Auf die hierin auch behandelte Frage nach dem Sinn der Schülerbeurteilung überhaupt wird später einzugehen sein.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu die Definition psychodiagnostischer Tests bei *Michel*, S. 19.

<sup>6</sup> Zu diesem formalen Unterschied: *Michel*, S. 19.

<sup>7</sup> *Heiss*, *Psychologische Diagnostik: Einführung und Überblick*, S. 11 - 14.

<sup>8</sup> Zur Vertiefung sei lediglich hingewiesen auf den schon erwähnten Artikel von *Michel* und auf *Hörmann*. Zu neueren Entwicklungen vgl. *Dieterich*, *Psychodiagnostik*.

<sup>9</sup> *Michel*, S. 33, der im übrigen berichtet, daß eine grobe Zweiteilung in Fähigkeitstests (Intelligenz- und Leistungstests) und Persönlichkeitstests weitgehend akzeptiert werde.

logen in mancher Hinsicht als praktikabel erwiesen<sup>10</sup>. Der genannten Einteilung folgt die von Verfahren für die verschiedenen Ziele: Leistungstests, Fähigkeitstests und Verfahren zur Erforschung der Persönlichkeit. Die Zugehörigkeit eines Tests zur Gruppe der Leistungs- oder Fähigkeitstests kann bei Zwischenformen zweifelhaft sein. In Zweifelsfällen wird deshalb zu prüfen sein, ob solche Tests mehr den Charakter eines Leistungstests oder eines Fähigkeitstests haben.

Anstelle von psychodiagnostischen Verfahren wird häufig verkürzend von diagnostischen Verfahren gesprochen, was auch in dieser Arbeit gelegentlich geschieht, ohne daß damit sachliche Unterschiede gekennzeichnet werden sollen.

### 1.2.2 Auswahl und Anwendung

Richtpunkt für die Auswahl der Verfahren und damit für Umfang und Schwerpunkt der Gewinnung von Daten sind — ungeachtet rechtlicher Maßgaben — die Informationsbedürfnisse derer, die bildungserhebliche Folgerungen aus der Diagnose ziehen möchten: Schule (Lehrer, Schulleiter, Schulaufsicht), Schüler und Eltern<sup>11</sup>. Dem Diagnostiker steht innerhalb dieses Rahmens ein großes Angebot von Einzelverfahren zur Verfügung, deren Brauchbarkeit zu dem jeweils vorgesehenen Zweck vom wissenschaftlichen Standpunkt her sehr unterschiedlich sein kann.

Aufgabe einer juristischen Arbeit kann es nicht sein, genuin psychologisch-fachwissenschaftliche Fragen, wie sie z. B. auf dem statistisch-methodischen Gebiet bei psychometrischen Tests auftreten oder wie sie sich aus dem Schulstreit zwischen Klinikern und Statistikern unter den Psychologen ergeben können, zu beantworten. Das wäre ohne eingehende Spezialkenntnisse auch nicht möglich. Deshalb werden Juristen, wenn in ihrer Praxis derartige Probleme entscheidungserheblich sind, auch meist einen psychologischen Sachverständigen zuziehen müssen. Dieser hätte im konkreten Fall unter allen in Frage kommenden Gesichtspunkten zu begutachten, ob wissenschaftlich einwandfreie, dem Zweck angemessene und sinnvoll kombinierte Verfahren fachgerecht angewandt worden sind. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, können die aus einer Diagnose vom qualifizierten Diagnostiker gezogenen Folgerungen eine rechtliche Entscheidung mittragen.

Unter diesem Gesichtspunkt unterliegen also auch die psychologisch-fachwissenschaftlichen Fragen der rechtlichen Beurteilung. Sie konkre-

<sup>10</sup> Hiltmann, S. 28.

<sup>11</sup> Oder sonstige Erziehungsberechtigte. Im folgenden werden immer nur die Eltern angeführt, wenn nicht im Einzelfall für sonstige Erziehungsberechtigte etwas Besonderes gilt.